

Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

Donnerstag, 18.09.2025, 19:00 Uhr

Im Stadt- und Vereinshaus Kleinbahnhof Wilsdruff, Freiburger Straße 48, 01723 Wilsdruff
(barrierefrei) statt.

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 19.06.2025	
3.	Protokollbeschluss / Protokolländerung Sitzungsprotokoll 22.05.2025	Vorlage 2025-118-B
4.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 19.06.2025	
5.	Informationen	
6.	Bürgeranfragen	
7.	Übergabe Betriebsführung Heimatmuseum	Vorlage 2025-152-B
8.	Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides über den Ausbau von Windkraftanlagen	Vorlage 2025-117-B
9.	Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe	Vorlage 2025-125-B
10.	Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff	Vorlage 2025-126-B
11.	Jahresabschluss 2024 Stadt Wilsdruff	Vorlage 2025-127-B
12.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2025	Vorlage 2025-148-B
13.	Teileinziehung „Verbindungsweg S36-B173“ in Grumbach	Vorlage 2025-133-B
14.	Widmungserweiterung „Am Gleis“ in Grumbach	Vorlage 2025-134-B
15.	Änderung Straßennamen, Neuzuweisung Hausnummern sowie Neuordnung Anschriften in der Stadt Wilsdruff mit Ortsteilen	Vorlage 2025-143-B
16.	Bebauungsplan Nr. 33 „Freitaler Straße – Kleinopitz“ Information zum Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Vorlage 2025-139-I
17.	Vergabe von Bauleistungen für das Parkstadion Wilsdruff – WDVS und Außenputz (Los 08)	Vorlage 2025-140-B
18.	Durchführung des Verfahrens zur Änderung der Gehölzschutzsatzung der Stadt Wilsdruff	Vorlage 2025-151-B

19.	Information zu Vergaben während der sitzungsfreien Zeit	Vorlage 2025-145-I
20.	Auslastung der Kitas Stadt Wilsdruff	Vorlage 2024-149-I
21.	Spendenannahme und deren Verwendung	Vorlage 2025-150-B
22.	Sonstiges	

Wilsdruff, 09.09.2025



Carsten Hahn
Beigeordneter



Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-409-2/2025/26758

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 18.09.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-117-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-117-B Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides über den Ausbau von Windkraftanlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides über den Ausbau von Windkraftanlagen. Der Bürgerentscheid soll folgenden Wortlaut beinhalten:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Wilsdruff ihr alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zur Verhinderung der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen und des Ausbaus der bestehenden Windkraftanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Wilsdruff ergreift und eine stete Beteiligung der Öffentlichkeit im gesamten Planungsprozess einfordert?“ ja/nein

Begründung

1. Zum Antrag

Am 20.05.2025 ist ein Antrag der AfD Fraktion vom 19.05.2025, zur Durchführung eines Bürgerentscheides über den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen, bei der Stadtverwaltung Wilsdruff eingegangen.

Der Antrag entspricht nach Auslegung einem Antrag gemäß § 36 Abs. 5 Sächsischer Gemeindeordnung. Demnach ist auf Antrag eines Fünftels der Gemeinderäte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Da zum Zeitpunkt des Posteingangs des Antrags die für die Sitzung am 20.05.2025 maßgebliche Ladungs- und Bekanntmachungsfrist bereits abgelaufen war, gilt als nächste Sitzung des Stadtrates der 19.06.2025. Somit war die übernächste Sitzung des Stadtrates, in deren Tagesordnung der Antrag spätestens aufgenommen werden musste, auf den 18.09.2025 terminiert.

2. Zum Bürgerentscheid

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO kann ein Bürgerentscheid grundsätzlich über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind allerdings die unter § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-8 GemO aufgeführten Punkte. Während die Nr. 1-7 für den im vorliegenden Fall beabsichtigten Bürgerentscheid erkennbar nicht einschlägig sind, bedarf Nr. 8 einer genaueren Prüfung. Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

Die Fragestellung enthält zwei selbständige Komponenten, nämlich 1. die Ergreifung der rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zur Verhinderung der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen und des Ausbaus der bestehenden Windkraftanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Wilsdruff und 2. die Einforderung einer steten Beteiligung der Öffentlichkeit im gesamten Planungsprozess.

Ein Bürgerentscheid mit dem beantragten Entscheidungsvorschlag ist nicht zulässig, ein zustimmender Beschluss zum Antrag wäre rechtswidrig.

2.1 zur 1. Fragestellung

„Ergreifung aller rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten“

Die Beschränkung auf rechtlich zur Verfügung stehende Maßnahmen und Möglichkeiten lässt Raum für die Verfolgung gesetzeswidriger Ziele, mit der Folge, dass ein Bürgerentscheid jedenfalls insoweit unzulässig wäre. Eine Verfolgung gesetzeswidriger Ziele ließe sich nur dann ausschließen, wenn die Formulierung zwingend so zu verstehen wäre, dass von der Stadt Wilsdruff nur solche Maßnahmen ergriffen werden sollen, deren rechtliche Voraussetzungen im konkreten Fall auch vorliegen. Auch diese Variante ist jedoch rechtlich stark umstritten, da sie so verstanden werden könnte, als in jenem Fall stets Widerspruch und/oder Klage durch die Gemeinde erhoben werden sollen, auch wenn keine konkreten Erfolgsaussichten bestehen. Diese Fragestellung unterfällt somit den Ausschlusskriterien von § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 SächsGemO wonach Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren nicht Gegenstand einer Bürgerbeteiligung sein können.

Die Problematik soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

a) Aufstellung eines Bebauungsplans

Die Stadt Wilsdruff ist Trägerin der Bauleitplanung für das Gemeindegebiet. Ihr steht das Instrument der Bauleitplanung grundsätzlich zur Verfügung. Die Aufstellung eines Bebauungsplans, der Windenergieanlagen ausschließt, wäre somit eine rechtlich zur Verfügung stehende Maßnahme und Möglichkeit im Sinne der obigen Fragestellung. Allerdings wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans als sogenannte „Negativplanung“ unzulässig, wenn sie allein dem Zweck dienen soll, eine andere Nutzung zu verhindern (OVG Bautzen, Urt. v. 20.11.2023, Az.: 1 C 2/23). Hiervon wäre nach der Fragestellung des Bürgerentscheids auszugehen, da diese allein auf die Verhinderung des weiteren Ausbaus der Windenergie abzielt.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass dieser, um dem Antrag gerecht zu werden, sich auf die gesamte Fläche der Stadt Wilsdruff und ihrer Ortsteile erstrecken müsste.

b) Erlass einer Veränderungssperre

Durch den Erlass einer (rechtmäßigen) Veränderungssperre kann die Gemeinde die Genehmigung von Anlagen (auch von Windenergieanlagen) in dem Teil des Gemeindegebiets, auf das sich die Veränderungssperre bezieht, ausschließen. Um eine Veränderungssperre erlassen zu können, muss die Gemeinde nach § 14 Abs. 1 BauGB einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst haben. Eine Veränderungssperre ist aber nur dann rechtmäßig, wenn die Gemeinde im Zeitpunkt ihres Erlasses bereits über ein hinreichend konkretes Planungskonzept verfügt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 14.10.2022, Az.: 4 BN 12.22) muss die durch eine Veränderungssperre zu

sichernde Planung der Gemeinde ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll. Eine positive Planungsvorstellung und damit das Sicherheitsbedürfnis für eine Veränderungssperre fehlen allerdings bei einer „Negativplanung“ (oder „Verhinderungsplanung“), die allein darauf gerichtet ist, bislang planungsrechtlich zulässige Vorhaben (z.B. die Errichtung von Windenergieanlagen) durch einen Bebauungsplan für unzulässig zu erklären.

Nach dem Wortlaut der Fragestellung, die Gegenstand des Bürgerentscheids sein soll, müsste die Stadt Wilsdruff „sehenden Auges“ eine rechtswidrige Veränderungssperre erlassen, weil es sich insoweit um eine rechtlich zur Verfügung stehende Maßnahme handelt, mit der die Genehmigung von Vorhaben im Plangebiet grundsätzlich verhindert werden kann. Wenn aber die zu erlassende Veränderungssperre von vornherein offensichtlich rechtswidrig ist, weil sie nicht der Sicherung einer bereits in Grundzügen existierenden gemeindlichen Planung, sondern allein der Verhinderung der Genehmigung weiterer Windenergieanlagen dient, handelt es sich um die Verfolgung eines gesetzeswidrigen Ziels.

c) Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

Als weiteres Beispiel ließe sich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB nennen: Das Einvernehmen ist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit auch für die Genehmigung von Windenergieanlagen erforderlich. Das rechtliche Instrument des gemeindlichen Einvernehmens steht der Stadt Wilsdruff damit grundsätzlich zur Verfügung. Allerdings darf das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden und damit nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Sollten die städtebaulichen Voraussetzungen – insbesondere die Voraussetzungen nach § 35 BauGB – für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen, so wäre eine Versagung des Einvernehmens durch die Stadt Wilsdruff rechtswidrig.

d) Schadensersatzpflicht der Gemeinde

Der Erlass einer rechtswidrigen Veränderungssperre kann zu einer Schadensersatzpflicht der Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) führen (Schrödter, BauGB, Kommentar, 9. Aufl. 2019, § 14 Rn. 46 mit Verweis auf das Urteil des BGH v. 30.11.2006, Az.: III ZR 352/04). Voraussetzung für eine Schadensersatzpflicht ist ein Verschulden der Gemeinde. Dies dürfte jedoch bei einer Veränderungssperre, die ausschließlich den Zweck verfolgt, Windenergieanlagen zu verhindern, gegeben sein.

Ebenso haftet die Gemeinde bei rechtswidriger Versagung ihres Einvernehmens für den dadurch entstehenden Schaden (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 11/2024, § 36 Rn. 48; BGH, Urt. v. 16.09.2019, Az.: III ZR 19/10). Anspruchsgrundlage ist auch hier die Amtshaftung nach § 839 BGB.

Schließlich kommt eine Haftung der Gemeinde auch bei Erlass eines Bebauungsplans mit rechtswidrigem Inhalt (z.B. einer rechtswidrigen Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen) in Betracht, wenn dadurch die beantragte Genehmigung eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich (z.B. Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) verzögert wurde. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor (Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 1 Rn. 657).

2.2 zur 2. Fragestellung

Einforderung einer „steten Beteiligung der Öffentlichkeit im gesamten Planungsprozess“

Die Forderung nach einer „steten Beteiligung“ wird in der Begründung des Antrags wie folgt präzisiert:

„Es gibt eine Verordnung, die die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen regelt, und zwar so, dass die Errichtung und der Betrieb von 20 Anlagen und mehr ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung braucht, bei weniger als 20 Anlagen ist nur ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Deshalb ist unser Antrag dringend notwendig, um Entscheidungen und Vorgänge ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu verhindern.“

Bei der im obigen Zitat erwähnten Verordnung handelt es sich um die sogenannte „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“ nach dem BImSchG (sog. 4. BImSchV). In deren Anhang 1 sind praktisch sämtliche genehmigungsbedürftigen Anlagen kategorisiert, darunter auch Windenergieanlagen. Generell gilt, dass Anlagen, die nur einer Genehmigung im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) bedürfen, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden (§ 19 Abs. 2 BImSchG). Dagegen werden Anlagen, die einer Genehmigung im regulären Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) bedürfen, nur nach entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt (§ 10 Abs. 2 Satz 8 BImSchG).

Gemäß Ziff. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und 20 oder mehr Windkraftanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im regulären Genehmigungsverfahren. Bei weniger als 20 Windkraftanlagen bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren und damit keiner Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wie aus der Antragsbegründung hervorgeht, ist der Bürgerentscheid darauf gerichtet, die Genehmigung von Windkraftanlagen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung auch und insbesondere dann zu verhindern, wenn das geltende Recht eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorsieht. Eine solche Zielsetzung ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und kann deshalb wegen § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 GemO nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids sein.

2.3 Rechtmäßigkeit der Fragestellung

Der Antrag wäre zudem abzulehnen, da der darin enthaltende Bürgerentscheid deswegen unzulässig wäre, weil er mögliche zukünftige Lebenssachverhalte zum Inhalt hat, deren konkrete Umstände unbekannt sind (Entscheidung des SächsOVG vom 30.05.2016, 4A 663/15). Ein solcher Vorratsbeschluss ist nach § 24 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung unzulässig.

Nach diesen Regelungen können die Bürger unter den dort genannten Voraussetzungen an Stelle des Gemeinderats über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden, wobei der Antrag auf eine Bürgerentscheidung (Bürgerbegehren) neben anderem einen mit ja oder nein zu entscheidenden begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten muss. Mit der Zustimmung oder Ablehnung der

durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gestellten Frage wird eine verbindliche Regelung des angesprochenen Lebenssachverhalts getroffen. Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO), geht jedoch in seinen Wirkungen darüber hinaus. Anders als ein jederzeit abänderbarer Gemeinderatsbeschluss kann er innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde (§ 27 Abs. 1 SächsGemO) wird insoweit beschränkt. Damit geht einher, dass die Verantwortung für die mit der Entscheidung entsprechend geregelte Gemeindeangelegenheit nicht der Gemeinderat, sondern der Bürger selbst trägt. Dies setzt voraus, dass der Gegenstand der zum Bürgerentscheid gestellten Frage klar und unmissverständlich ist und der Bürger erkennen kann, welcher Lebenssachverhalt von ihm selbst durch seine Entscheidung geregelt werden soll. Nur dann, wenn der Bürger dies erkennt und weiß, zu welchem konkreten Sachverhalt er eine Entscheidung treffen soll und welche konkreten Folgen damit verbunden sind, ist er auch in der Lage zu entscheiden, ob er bereit ist, die Verantwortung für eine Entscheidung zu tragen. Gegenstand eines Bürgerentscheids können daher nicht mögliche zukünftige Lebenssachverhalte sein, deren konkrete Umstände unbekannt sind.

Aus den vorgenannten Gründen müsste der Antrag nach § 24 Absatz 2 Nr. 8 der Sächsischen Gemeindeordnung abgelehnt werden. Damit einhergehend ist die in § 52 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gesetzliche Verpflichtung des Bürgermeisters zum Widerspruch bei rechtswidrigen Gemeinderatsbeschlüssen. Der Widerspruch des Bürgermeisters hat nach § 52 Absatz 2 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung aufschiebende Wirkung.

2.4 Abweichende Formulierung

Eine Alternative wäre die Herbeiführung eines Bürgerentscheids, der nicht einem Ausschlussgrund nach § 24 Absatz 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung unterliegt. Dieser könnte im Wortlaut wie folgt lauten:

„Befürworten Sie den Bau von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wilsdruff?“

Über diese Frage wäre mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Mit diesem Ergebnis käme sodann ein Stimmungsbild zustande. Eine rechtliche Bindung würde durch dieses Ergebnis ebenso nicht entstehen. Der Grund dafür ist die aktuelle Gesetzeslage. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die Bundesländer – und damit auch Sachsen – verpflichtet, bis Ende 2032 mindestens 2 % ihrer Landesfläche für Windenergie auszuweisen. Bis 2027 sollen als Zwischenziel 1,3 % der Flächen für Windenergie bereits verfügbar sein. Der Sächsische Landtag hat beschlossen, das Flächenziel von 2 % bereits Ende 2027 erreichen zu wollen. Die Aufgabe, geeignete Flächen zu bestimmen, wurde an die regionalen Planungsverbände übertragen. Kommunen sind nicht dazu verpflichtet, dem Planungsverband zuzuarbeiten. Allerdings wird der Verband dann in Eigenregie Flächen suchen, um bis Ende 2027 die geforderten 2 % der Gesamtfläche ausweisen zu können. Dabei wird versucht, die Lasten möglichst gleichmäßig auf alle Kommunen zu verteilen.

Selbst wenn sich die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid mehrheitlich gegen Windkraftanlagen aussprechen, ist also dieses Votum rechtlich nicht bindend.

Die Entscheidung über die Flächenausweisung trifft am Ende der Planungsverband, um die bundesweiten Vorgaben zu erfüllen. Die Kommune kann zwar bis Ende 2027 mitsprechen und mit den Betreibern von Windkraftanlagen über mögliche Vorteile für die Kommune verhandeln, aber sie besitzt kein rechtmäßiges „Werkzeug“, um den Ausbau grundsätzlich zu stoppen. Nach Ablauf der Frist können ab 2028 Windkraftanlagen sogar im gesamten Außenbereich, unter Einhaltung der 1000-Meter-Regelung, ohne Beteiligung der Kommune gebaut werden.

Der beantragte Bürgerentscheid würde den Eindruck erwecken, dass man durch die Abstimmung den Bau von Windrädern in der Stadt Wilsdruff tatsächlich verhindern oder maßgeblich beeinflussen könnte. Diese Erwartung ist jedoch nicht realistisch und führt zu einer Täuschung der Bürgerinnen und Bürger.

2.5 Aufwand-Nutzen Gegenüberstellung

Weiterhin ist der organisatorische Aufwand für die Durchführung eines Bürgerentscheids mit einer Wahl auf kommunaler Ebene vergleichbar. Das bedeutet, es müssten 15 Wahllokale eingerichtet werden. Für den reibungslosen Ablauf wären etwa 150 Wahlhelfer erforderlich, die bereit sind, an einem Sonntag die Stimmabgabe zu betreuen. Diese Wahlhelfer müssten zunächst gewonnen, verpflichtet und entsprechend geschult werden. Am Wahltag selbst müssten sie zudem gepflegt werden und erhielten eine Aufwandsentschädigung. Dieser erhebliche organisatorische und personelle Aufwand wäre allein für die Durchführung eines Bürgerentscheids notwendig, der letztlich ein Meinungsbild der Bevölkerung einholen soll. Die Gesamtkosten für die Durchführung belaufen sich auf etwa 40.000 €. Hierzu müssen gemäß § 9 der Sächsischen Kommunalverfassungsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO) spätestens am 30. Tag vor dem Abstimmungstag sowohl die Abstimmung selbst als auch der zur Abstimmung stehende Entscheidungsvorschlag einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag beziehungsweise ein Vorschlag zum Ausgleich etwaiger Einnahmeausfälle der geforderten Maßnahme öffentlich bekannt gemacht werden. Der Gesamtaufwand für einen Bürgerentscheid, um lediglich ein Stimmungsbild einzuholen, ist somit insgesamt zu hoch und nicht gerechtfertigt.

3. Weitere Möglichkeiten

3.1 Bürgerbeteiligung

Wie bereits in den letzten Stadtratssitzungen und auch über verschiedene Pressekanäle ausführlich informiert wurde, ist ein Beteiligungsprozess durch das Leipziger Kommunikationsinstitut IKOME | Steinbeis Mediation von Prof. Dr. Barth bereits gestartet. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Stadtrat und den Ortschaftsräten, mit Bürgerinitiativen, Vereinen, Unternehmen und weiteren Interessengruppen eine ganzheitliche Stellungnahme zu erarbeiten, die anschließend dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Dieses Beteiligungsverfahren stellt einen wichtigen Beitrag zum Meinungsbild der Stadt Wilsdruff im laufenden Regionalplanverfahren bereits dar.

Wilsdruff, 28.08.2025

Ralf Rother
Bürgermeister